

Stadt Heiligenhaus
Bebauungsplan Nr. 22 "Feldstraße"

Begründung der Maßnahme

(§ 9 (6) Bundesbaugesetz)

Im Auftrage:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhaus ist der Bereich des o. a. Bebauungsplanes als Wohngebiet dargestellt. Der Bauzonenplan der Stadt Heiligenhaus weist Wohngebiet - eingeschossige offene Bauweise - aus.

Im Planungsbereich sind 16 Einfamilienwohnhäuser vorgesehen. Die Wohndichte beträgt etwa 70 Einwohner pro Hektar brutto.

Die überschlägigen Kosten, die durch Anliegerleistungen größtenteils wieder ausgeglichen werden, betragen:

Freilegung	45.000,-- DM
Straßenbaukosten	130.000,-- DM
Kanalkosten	50.000,-- DM
Gas und Wasser	25.000,-- DM
Sonstiges	10.000,-- DM

260.000,-- DM

=====

Die Wiederholung der Offenlegung erfolgte auf Grund der Verfügung des Regierungspräsidenten in der die Verlängerung der Hinweisfristen gefordert wurde.

Heiligenhaus, den 12. 1. 1967



Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

Stadtoberbauamtman

h. 10.

STADT HEILIGENHAUS

Bebauungsplan Nr. 22 " Feldstraße "
Ergänzung zur Begründung der Maßnahme

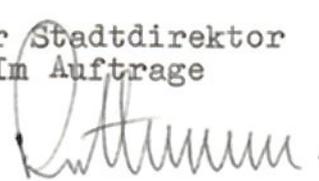
Gemäß den Auflagen und Hinweisen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 27. 3. 1968 - Akz.: 34.3 - 12.21 - werden folgende Punkte hiermit in die Begründung aufgenommen.

- 1.1. Die Entwässerung der Grundstücke und Straßen erfolgt über die städt. Kanalisation.
- 1.5. Im Planbereich sind Umlegungen erforderlich.
- 2.3. Die baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW werden im Bebauungsplan festgesetzt, um die einheitliche Gestaltung des Stadtbildes mit Rücksicht auf die benachbarten Baugebiete zu gewährleisten und die baulichen Anlagen städtebaulich wirkungsvoll in die vorhandene typische Landschaft einzuordnen.

Heiligenhaus, den 27. 10. 1969



Der Stadtdirektor
Im Auftrage


Städt. Baurat